



Vorsatz

Definition = Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

I. Was man über „Vorsatz“ wissen muss

1. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Handeln strafbar – es sei denn, das Gesetz bestimmt ausdrücklich die Strafbarkeit fahrlässigen Handelns (§ 15 StGB).
2. Der Vorsatz des Täters muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale des jeweiligen Delikts beziehen.
3. Der Vorsatz muss im Zeitpunkt der Tathandlung vorliegen. Auf den Zeitpunkt des Erfolgeintritts kommt es nicht an.

II. Vorsatzformen

1. Absicht

Definition = wenn es dem Täter zielgerichtet auf die Erfolgsherbeiführung ankommt.

Wissen	Wollen
Erfolg wird mindestens für möglich gehalten	zielgerichtetes Erfolgsstreben

2. Direkter Vorsatz (dolus directus)

Definition = wenn der Täter weiß oder als sicher voraussieht, dass sein Handeln zur Tatbestandsverwirklichung führt.

Wissen	Wollen
Wissen oder sichere Voraussicht des Erfolges	- keine bestimmten Anforderungen -

3. Eventualvorsatz (dolus eventualis)

Definition = wenn der Täter den Erfolgeintritt ernstlich für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt.

Wissen	Wollen
Erfolg wird ernstlich für möglich gehalten	billigend in Kauf nehmen / sich abfinden

- Faustregel zur Abgrenzung von Fahrlässigkeit: Bei dolus eventualis sagt sich der Täter: „Es kann etwas passieren – und wenn schon, meinetwegen“. Der Fahrlässigkeits-Täter sagt sich dagegen: „Es könnte etwas passieren – aber es wird schon gut gehen und nichts passieren“. Auch Gleichgültigkeit kann dabei für Vorsatz ausreichen ([BGH 4 StR 442/18](#)).
- Die Abgrenzung zwischen dieser schwächsten Vorsatzform und der stärksten Form der Fahrlässigkeit (bewusster Fahrlässigkeit) ist umstritten. Die oben genannte Definition entspricht der so genannten „Billigungstheorie“, die von der Rechtsprechung vertreten wird ([BGHSt 57, 183](#)). Andere Schwerpunkte setzen z.B. die folgenden Lehren:
 - a) *Möglichkeitstheorie*: Eventualvorsatz liegt bereits vor, wenn der Täter die konkrete Möglichkeit des Erfolgeintritts erkannt und dennoch gehandelt hat.
 - b) *Wahrscheinlichkeitstheorie*: Eventualvorsatz liegt bereits vor, wenn der Täter den Erfolgeintritt für wahrscheinlich (= mehr als möglich, aber nicht überwiegend wahrscheinlich) gehalten hat.

Beispielfall

Da sich A über den B geärgert hat, will er es ihm „nun heimzahlen“ und zerkratzt den Lack von Bs Auto (§ 303 I StGB).

III. Subsumtionsempfehlung für den Vorsatz:

A müsste vorsätzlich gehandelt haben.

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

Hier könnte Vorsatz in Form der Absicht vorliegen.

Absicht liegt vor, wenn es dem Täter zielgerichtet auf die Erfolgsherbeiführung ankommt.

A zerkratzt den Autolack weil er es dem B „heimzahlen“ will. Daraus ist zu schließen, dass es A zielgerichtet auf die Beschädigung einer fremden Sache – des Autos des B – ankam.

Also handelte A mit Vorsatz in der Form der Absicht.

Lesetipp:

- Kubiciel/Wachter: Der Berliner Raser-Fall als Prüfstein (...), in: [HRRS 2018, Heft 8, S. 332 ff.](#)
- *Wessels/Beulke/Satzger*: Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 201 ff.